

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



26. Jahrgang – 639. Ausgabe

Dienstag, 14. März 2017

Nummer 7 – Woche 11

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Luckenwalde am 24. September 2017
- Wahltermin und Einreichung von Wahlvorschlägen -
- Einladung 21. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2014 – 2019 am 21. März 2017

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Luckenwalde am 24. September 2017 - Wahltermin und Einreichung von Wahlvorschlägen -

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Luckenwalde am 24. September 2017 Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Tag für die Hauptwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters:

Sonntag, 24. September 2017

Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl:

Sonntag, 15. Oktober 2017

Wahlzeit ist von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** für die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming den Haupt- und den Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Bürgermeisterwahl der Stadt Luckenwalde bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern gemäß § 69 Absatz 1 BbgKWahlG eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Absatz 2 BbgKWahlG spätestens bis

Donnerstag, den 20. Juli 2017, 12:00 Uhr
bei der Wahlleiterin der Stadt Luckenwalde
Frau Britta Jähner
Markt 10, 14943 Luckenwalde

schriftlich eingereicht werden.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Formulare werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter www.luckenwalde.de (Rathaus/Wahlen/Bürgermeisterwahl) zum Download zur Verfügung.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1. Wichtige Beschränkungen

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Luckenwalde zu benennenden Bewerber darf **1 Person** nicht übersteigen (§ 70 Absatz 1 BbgKWahlG).

Die Aufnahme in den Wahlvorschlag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bewerbers (§ 70 Absatz 3 BbgKWahlG).

Der Bewerber darf nur auf einen Wahlvorschlag benannt werden (§ 70 Absatz 7 BbgKWahlG).

2.2. Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet - Stadt Luckenwalde - zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf § 33 BbgKWahlV, Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters, und die sonstigen Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV, insbesondere §§ 63 bis 82 BbgKWahlG und §§ 33 bis 40 BbgKWahlV, weise ich ausdrücklich hin.

3. Wählbarkeit

3.1. **Wählbar** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister sind nach § 65 Absatz 2 BbgKWahlG alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tage der Hauptwahl, dem 24. September 2017, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.2. **Nicht wählbar** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Absatz 3 BbgKWahlG **ein Deutscher**, der

1. nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

3.3. **Nicht wählbar** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Absatz 4 BbgKWahlG **ein Unionsbürger**, der

1. eine der drei zuvor genannten Voraussetzungen des § 65 Absatz 3 BbgKWahlG erfüllt oder
2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.4. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin /der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin/Bewerber

Die Benennung als Bewerberin/Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 65 Absatz 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
-

c) Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber.

5. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

5.1. **Die Bewerberin/der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet - Stadt Luckenwalde - wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

5.2. **Die Bewerberin/der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet - Stadt Luckenwalde - wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet - Stadt Luckenwalde - wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

5.3. **Die Bewerberin/der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

5.4. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Absatz 6 Satz 1 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet - Stadt Luckenwalde - wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Absatz 5 BbgKWahlG).

6. Unterstützungsunterschriften

6.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Absatz 6 BbgKWahlG i. V. m. § 28a Absatz 7 BbgKWahlG)

Unterstützungsunterschriften für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind nicht erforderlich

1. **bei Parteien oder politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- a) in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde durch mindestens ein Mitglied oder
b) im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens ein Mitglied oder
c) im Landtag des Landes Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder
d) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten
seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
2. bei **Wählergruppen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltage aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
a) in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde durch mindestens ein Mitglied oder
b) im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens ein Mitglied
seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
3. bei **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde oder des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming sind.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen.

6.2. Anzahl Unterstützungsunterschriften (§ 70 Absatz 5 BbgKWahlG, § 33 Absatz 2 Ziffer 5 BbgKWahlV)

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Luckenwalde mindestens

56 Unterstützungsunterschriften

von im Wahlgebiet - Stadt Luckenwalde - wahlberechtigten Personen beizufügen.

6.3. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Personen ist

bis Mittwoch, den 19. Juli 2017, 16:00 Uhr

bei der Wahlbehörde, Stadt Luckenwalde,

Abt. Einwohnermeldewesen/Wohnen/Soziales, Markt 10, 14943 Luckenwalde

zu leisten. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuvor genannten Wahlbehörde aufgelegt.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den bei der zuvor genannten Wahlbehörde aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Ziffer 3 BbgKWahlV zu erbringen. Neben der handschriftlichen, überprüfbaren Unterstützungsunterschrift sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Der Unterzeichner hat sich vor der Unterschriftsleistung über seine Person auszuweisen. Die Wahlbehörde vermerkt auf der Unterschriftenliste, dass die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung im Wahlgebiet - Stadt Luckenwalde - wahlberechtigt sind.

Die Unterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Dieser Unterschriftenliste ist eine

gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung beizufügen. Daher sind die auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten bei der Wahlbehörde bis zum 19. Juli 2017, 16:00 Uhr, vorzulegen.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können auf schriftlichen Antrag bei der Wahlbehörde die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis zum 17. Juli 2017, 16:00 Uhr gestellt werden.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedürfen, bestimmen eine Hilfsperson, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein.

Jede wahlberechtigte Person kann für das jeweilige Wahlgebiet - Stadt Luckenwalde - nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber, die ihre/seine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in dem Wahlvorschlag erklärt hat, ist unzulässig.

Wahlvorschläge dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Juli 2017, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **20. Juli 2017, 16:00 Uhr**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Luckenwalde, 13. März 2017

Britta Jähner
Wahlleiterin der Stadt Luckenwalde

**Einladung 21. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde
- Wahlperiode 2014 - 2019**

Sitzungstermin: Dienstag, 21.03.2017
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.02.2017
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 6 . Informationen der Verwaltung
- 7 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 8 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.02.2017
- 9 . Feststellung der Tagesordnung
- 10 . Beschlussvorlagen
- 10.1 . Vergabe Planung Neubau Brücke Lindenstraße **B-6264/2017**
Leistungsphasen 4 - 6
- 10.2 . Vergabe zur Anmietung einer PV Anlage (2. BA) im **B-6269/2017**
Sportkomplex Mozartstraße
- 11 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 12 . Informationen der Verwaltung
- 13 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

Peter Mann
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

2017-03-13

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16 d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofsplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.
